

Hinweise zu sog. „Bereitschaftsdiensten“

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in letzter Zeit erreichten unsere Personalratsmitglieder wiederholt Anfragen zu der an etlichen Schulen geübten Praxis der „Vertretungsbereitschaften“, bei denen in den Stundenplänen der Lehrkräfte Zeiten ausgewiesen werden, zu denen sie bei möglicherweise entstehendem Vertretungsbedarf in der Schule präsent sein sollen, ohne regulär Unterricht erteilen zu müssen.

Hierzu ist Folgendes festzuhalten:

- **Bereitschaften** im Sinne einer grundsätzlichen Aufenthaltsverpflichtung oder einer Verfügbarkeit auf Bedarf wie bei Polizei oder Feuerwehr oder im Gesundheitswesen **gibt es im Schuldienst grundsätzlich nicht**. Es gibt keine Rechtsgrundlage, auf Grund der das angeordnet werden könnte.
- Die Verpflichtung, dass Lehrkräfte sich im Monat für ca. 8 Unterrichtsstunden à 45 Min. (es dürfen wohl auch 10-12 werden) in der Schule bereit zu halten haben, gilt aber juristisch als unproblematisch, wie aus einem Urteil des OVG NRW vom 08.11.2005 in Rz.22 hervorgeht. Bei einem anderen Stundenraster (z.B. 67,5) muss entsprechend umgerechnet werden, d.h. die betroffenen Kolleginnen und Kollegen leisten bei einer Stunde Bereitschaft dann schon de facto 1,5 Std.
- Eine solche Bereitschaft muss ferner **Bestandteil eines Vertretungskonzepts** sein, das vom Kollegium (Lehrerkonferenz) beschlossen werden muss - siehe §68 SchulG. Die Schulleitung kann daher nicht ohne Anlass oder gegen das Votum der Lehrerkonferenz eine grundsätzliche Präsenz verordnen.
- **Für die TZ-Kräfte** gilt laut einer ausdrücklichen Erklärung durch die Leitung der Schulabteilung, dass die Zahl der Bereitschaften wie der Vertretungsstunden in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang ihrer Beschäftigung stehen muss und der reguläre Stundenplan der TZ-Kolleg(inn)en eine besonders hohe Verbindlichkeit hat, insbesondere für die Randstunden: **TZ-Kräfte dürfen nicht zu früherem Kommen und zu längerem Verbleib in der Schule gezwungen werden** (das ist ja in der Bereitschafts-Frage auch zentral!); sehr wohl kann man von ihnen aber prinzipiell erwarten, dass sie in Springstunden Vertretungsunterricht erteilen.

Dies gilt wiederum aber nicht, wenn sich aus der TZ ein Grund ergibt, weshalb sie die Springstunde anders als schulisch nutzen wollten (sprich: wenn z.B. ein wichtiger Termin mit Kind beim Arzt ansteht, der nicht

anders liegen kann als in einer Freistunde, dann darf der Termin wegen des Kindes wahrgenommen werden.).

Für Vollzeitkräfte gilt das im Prinzip genauso: wenn wichtige Termine anstehen, dürfen die Kolleg(inn)en sie während ihrer Rand- und Springstunden wahrnehmen - es gibt ja weder Präsenzpfllichten noch Rufbereitschaften.

Allerdings dürfen sich Kolleginnen bzw. Kollegen nicht generell verweigern, wenn die Schule während der Kern-Unterrichtszeit Bedarf anmeldet.

Ein weiterer Hinweis ist in dem Zusammenhang auch noch zentral: Unterrichtsausfall **SOLL** zwar vermieden werden. **Es gibt aber keine einzige rechtliche Vorschrift, nach der Unterricht nicht ausfallen darf** - sehr wohl gibt es jedoch klare rechtliche Bestimmungen zur Begrenzung der von Lehrkräften zu leistenden Zahl von Unterrichtsstunden. Der Schutz der Kolleginnen und Kollegen vor Überbelastung mit Unterricht ist demnach im Zweifel höher zu bewerten als eine Garantie für Unterricht (wobei die ADO allerdings gewisse Flexibilisierungsmöglichkeiten bei der Stundenzahl aufzählt).

Das Wichtigste: Der Abteilungsdirektor der Schulabteilung bei der Bezirksregierung Düsseldorf und der Hauptdezernent des Gymnasialdezernats haben Anfang Februar 2018 noch einmal eindringlich darauf hingewiesen, dass es keine klaren "Wenn-Dann-Beziehungen" gibt und dass Kollegien und Schulleitungen vor Ort miteinander reden und Lösungen finden müssen. So steht es auch in der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) - und zwar direkt im ersten Paragraphen: „Innerschulische Konflikte sind zunächst mit dem Ziel der Verständigung unter den Beteiligten zu lösen.“

Niemandem ist geholfen, wenn auf „stur“ geschaltet und nach juristischen Lösungen gerufen wird.

Ein auf die Bedürfnisse der Schule zugeschnittenes Vertretungskonzept mit den entsprechenden organisatorischen Vorgaben hilft allen!